

Viola Schmid: Sehr geehrter Herr *Muckel*, ich schließe mich unmittelbar der Vorrednerin an mit folgender Differenzierung: Erstens zum Unterschied zwischen Rechts-, Geschäfts- und Grundrechtsfähigkeit. Zweitens, zu Ihrer These 9, bei der ich mir „rausgepickt“ habe: „[...] autonomen Robotern mit künstlicher Intelligenz [...] kann nach Maßgabe einer noch zu erarbeitenden Kriteriologie auf gesetzlicher Grundlage Teilrechtsfähigkeit verliehen werden, damit sie am Rechtsverkehr teilnehmen können“. Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen für Ihren mutigen wie stringenten Beitrag zu danken; insbesondere deswegen, weil ich Ihnen hier und heute dezidiert widersprechen kann und will. Und zwar menschenwürdemotiviert (Art. 1, Art. 79 Abs. 3, Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG). Ihre These habe ich wie folgt verstanden: Das deutsche Grundgesetz enthält derzeit keine „Determinationskraft“ (eigene Terminologie) hinsichtlich des „Neins“ einer einfachrechtlichen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu Rechts- und Geschäftsfähigkeit dieser Roboter. Sehen Sie mir nach, ich bin eine Frau und auch im Namen meiner weiblichen Vorfahren und meiner familienrechtlichen Dissertation folgend, bin ich was die (Nicht-)Zuerkennung von Rechts- und Geschäftsfähigkeit betrifft, durchaus engagiert. Wie mutig Ihre Auffassung ist und welches Alleinstellungspotential sie derzeit hat, verdeutlichen die bereits gestern angesprochenen Materialien (Deliverables) der „Unabhängigen Hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz“ auf EU-Ebene. Ich darf aus deren – aktuell nur in englischer Sprache verfügbaren – „Policy and Investment Recommendations for Trustworthy AI“ aus Juni 2019 zitieren: „We urge policy-makers to refrain from establishing legal personality for AI systems or robots. We believe this to be fundamentally inconsistent with the principle of human agency, accountability and responsibility, and to pose a significant moral hazard.“ Dieses Alleinstellungspotential wird

nicht nur von einer Expertengruppe belegt, die sich dort mit einem „appropriate regulatory framework“ befasst. Darüber hinaus lautet auch der terminus technicus der Cutting-Edge-Forschung disziplinübergreifend, ob in Stanford oder in der EU, „human-centered AI“. Damit habe ich meine grundsätzliche Kritik hinsichtlich einer Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers für die Eröffnung des Wettbewerbs von sogenannter „künstlicher Intelligenz“ mit meiner Art von Intelligenz – Sie merken, ich zögere von „natürlicher Intelligenz“ zu sprechen – verdeutlicht. Nicht einmal die Definitionsfrage, was denn „künstliche Intelligenz“ sei, ist derzeit geklärt. Auch die Expertengruppe hat hierzu ein eigenes Deliverable (2019) in Abkehr von der Kommission (2018) verfasst. Des Weiteren, zur noch zu erarbeitenden „Kriteriologie“: Wo sollen denn die Kriterien herkommen, wenn nicht aus dem deutschen Primärrecht? Und wie können Sie derzeit a priori ausschließen, dass das Grundgesetz der Zuerkennung von Rechts- und Geschäftsfähigkeit an „autonome Roboter mit künstlicher Intelligenz“ entgegensteht? Ich will auch an einer „besseren Welt mit KI“ mitarbeiten, aber hier, so und heute nicht. Danke.